



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/003-2018#062
Datum: 30.12.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 "Insel -
Wittenberge", PFA 1.2 "Stendal Insel - Neubau 110-kV-Schaltwerk"“**

**in der Hansestadt Stendal
im Landkreis Stendal**

Bahn-km 214,400

der Strecke 6185 Berlin-Spandau - Oebisfelde

**Vorhabenträgerin:
DB Energie GmbH
Betriebsbereich Südost
Projektmanagement Berlin
Brandenburger Straße 16 b
04103 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	7
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	9
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	10
A.4.3	Immissionsschutz.....	11
A.4.4	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr	11
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter	11
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
A.4.7	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	12
A.4.8	Unterrichtungspflichten	12
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	12
A.5.1	Zusagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Stendal	12
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Ordnungsamt beim Landkreis Stendal	14
A.5.3	Zusagen gegenüber der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Stendal	14
A.5.4	Zusagen gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.....	14
A.5.5	Zusagen gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	14
A.5.6	Zusage gegenüber dem Landesamt für Geologie und Bergwesen	15
A.5.7	Zusage gegenüber der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord	15
A.5.8	Zusagen gegenüber dem Unterhaltungsverband Uchte	16
A.5.9	Zusagen gegenüber dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation	16
A.5.10	Zusagen gegenüber der Hansestadt Stendal	16
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	16
A.7	Sofortige Vollziehung	16
A.8	Gebühr und Auslagen	17
A.9	Hinweise	17
B.	Begründung	18
B.1	Sachverhalt.....	18
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	18
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	18
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	18
B.1.4	Abschließende Anpassung der wasserrechtlichen Unterlagen (5. Änderung)....	29
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	29

B.2.1	Rechtsgrundlage	29
B.2.2	Zuständigkeit.....	29
B.3	Umweltverträglichkeit	29
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	29
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	30
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	37
B.4.1	Planrechtfertigung	37
B.4.2	Abschnittsbildung.....	37
B.4.3	Variantenentscheidung	38
B.4.4	Wasserhaushalt	39
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	40
B.4.6	Artenschutz	42
B.4.7	Immissionsschutz.....	42
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	42
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	43
B.4.10	Denkmalschutz.....	43
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen.....	43
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	43
B.4.13	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	43
B.5	Gesamtabwägung.....	43
B.6	Sofortige Vollziehung	44
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	44
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	45

Auf Antrag der DB Energie GmbH Projektmanagement Berlin I.ETP 1(1)
(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 "Insel - Wittenberge", PFA 1.2 "Stendal Insel - Neubau 110-kV-Schaltwerk"" in der Hansestadt Stendal, im Landkreis Stendal, Bahn-km 214,400 der Strecke 6185 Berlin-Spandau - Oebisfelde, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau des Schaltwerkes Stendal Insel
- Ausbau eines Feldweges als Zuwegung und damit Erweiterung einer öffentlichen Straße gem. § 6 Abs. 5 StrG LSA

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 23.04.2024 19 Seiten, 4. Änderung im Verfahren	festgestellt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 30.06.2023, Maßstab: 1 : 25.000, 2. Änderung im Verfahren	nur zur Information
3.1	Lageplan Bestand Planungsstand: 30.06.2023 Maßstab: 1 : 1.000 2. Änderung im Verfahren	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.2	Lageplan Neubau Planungsstand: 23.04.2024 Maßstab: 1 : 1.000 4. Änderung im Verfahren	festgestellt
3.3	Lageplan Baustelleneinrichtung und -erschließung Planungsstand: 30.06.2023 Maßstab: 1 : 1.000 2. Änderung im Verfahren	festgestellt
3.4	Lageplan Rückbau Planungsstand: 30.06.2023 Maßstab: 1 : 1.000 2. Änderung im Verfahren	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 23.04.2024 4 Blätter 4. Änderung im Verfahren	festgestellt
5.1	Bauwerksplan Gebäudeansichten und -grundriss Planungsstand: 30.06.2022 Maßstab: 1 : 100 1. Änderung im Verfahren	nur zur Information
5.2	Bauwerksplan Grundriss 110 kV Planungsstand: 30.06.2023 Maßstab: 1 : 250 2. Änderung im Verfahren	festgestellt
6.1	Grunderwerbsplan ALKIS Planungsstand: 30.06.2023 Maßstab: 1 : 1.000 2. Änderung im Verfahren	festgestellt
6.2	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 30.06.2023 5 Blätter 2. Änderung im Verfahren	festgestellt
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 30.06.2023 26 Blätter + Anhang 1 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung Anhang 2 Maßnahmenblätter mit Maßnahme 001_V, 002_V, 003_V, 004_V, 009_G (Druckdatum 13.09.2019) 005_A, 006_A, 007_A, 008_A (Druckdatum 01.06.2023) 2. Änderung im Verfahren	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 30.06.2023 Maßstab: 1 : 1.000 2. Änderung im Verfahren	nur zur Information
7.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Teil 1 und 2 Planungsstand: 30.06.2023 Maßstab: 1 : 1.000 2. Änderung im Verfahren	festgestellt
7.1.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan – Trassenferne Maßnahmen Planungsstand: 12.09.2019 Maßstab: 1 : 20.000	festgestellt
7.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: März 2019 33 Blätter + Anhang 1 und 2	nur zur Information
7.3	Umweltverträglichkeitsstudie PFA 1.2 Planungsstand: 30.06.2023 35 Seiten 2. Änderung im Verfahren	nur zur Information
7.4	Gesamtbetrachtung zur Umweltverträglichkeit PFA 1.2 – PFA 1 Planungsstand: 30.06.2023 10 Seiten 2. Änderung im Verfahren	nur zur Information
8.1	Geotechnischer Bericht – Abfallbetrachtung Planungsstand: 03.05.2017 34 Seiten + Anlage 1 - 10	nur zur Information
8.2	Standortvariantenvergleich Planungsstand: 30.06.2023 19 Seiten 2. Änderung im Verfahren	nur zur Information
8.3	Antrag auf Gewässerbenutzung Planungsstand: 26.09.2025 34 Seiten 5. Änderung im Verfahren	nur zur Information
8.4	Ergänzender Variantenvergleich V3/V4/V13 Planungsstand: 26.01.2024 12 Seiten 3. Änderung im Verfahren	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB Energie GmbH, Planung Investitionsprojekte I.ETP 2, Brandenburger Straße 14-16, 04103 Leipzig, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser in den „Schmegelgraben“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus der Dachfläche des Schaltwerkes bei km 214,4 an der Strecke 6185 im Bundesland Sachsen-Anhalt, Kreis Stendal, Gemeinde Hansestadt Stendal, Gemarkung Insel, Flur 9, Flurstück 110 in das Gewässer „Schmegelgraben“.

Zu diesem Zweck ist die DB Energie GmbH befugt, Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsfläche:

Lfd. Nr.	aus der	Flächenbezeichnung	von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D$	in den
1	Dachfläche (A_E : 81,25 m ²)	G2	73,13	Schmegelgraben

Einleitstelle und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert

Einleitstelle Nr. 1	1	1,44	110	9	Insel	685386.29	5827698.99
------------------------	---	------	-----	---	-------	-----------	------------

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
4. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
5. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.
6. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer „Schmegelgraben“ hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie beantragt, und darüber hinaus möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.

A.4.3 Immissionsschutz

Verkehrsteilnehmer, Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.4.7 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom festgestellten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Stendal

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Forderungen zu beachten:

- (1) Der Beginn der Baumaßnahme „Neubau 110 kV-Bahnstromleitung „Insel – Wittenberge“ ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Stendal anzuzeigen.
- (2) Die Kompensationsmaßnahmen 005_A bis 008_A sind entsprechend der Angaben in den Maßnahme-blättern umzusetzen. Die Maßnahme 009_G bedarf hingegen der

inhaltlichen Anpassung. Ein Ausführungsplan ist noch zu erarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Umsetzung der Maßnahmen abzustimmen.

- (3) Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze für die Maßnahmen 006_A und 007_A muss nachweislich das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) sein. Der Herkunftsnachweis der Pflanzen ist vor Beginn der Pflanzungen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
- (4) Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme „Neubau 110 kV-Bahnstromleitung „Insel – Wittenberge“ abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen.
- (5) Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige nach 4.
- (6) Für den Gewährleistungszeitraum (5 Jahre) ist eine Zäunung der Gehölzpflanzungen vorzuhalten.
- (7) Die Pflanzungen sind im Anschluss an die 5-jährige Gewährleistungsfrist dauerhaft zu pflegen/ zu erhalten.
- (8) Der Objekt- und Gehölzschutz ist während der Bauphase strikt einzuhalten. Sämtliche Gehölzbestände, insbesondere die im Bereich der Zuwegung, die nicht durch das Bauvorhaben beansprucht werden sollen und demzufolge auch nicht Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind, sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten.
- (9) Die Vermeidungsmaßnahme 002_V zur Bauzeitenbeschränkung ist strikt einzuhalten. Bäume, Hecken und andere Gehölze dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf Stock gesetzt oder beseitigt werden.
- (10) Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgearbeiteten Vermeidungsmaßnahmen sind zur Wahrung der Artenschutzbelange strikt einzuhalten bzw. umzusetzen.
- (11) Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die sachgerechte Ausführung in einem Bericht nach Abschluss der Ausführung der durchgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen und obigen

einvernehmlichen Regelungen vorzulegen. Dazu ist eine ökologische Baubetreuung durchzuführen. Der Betreuer ist der Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Ordnungsamt beim Landkreis Stendal

- (1) Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird vor Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr wird den Regeln der Technik entsprechend gewährleistet.

A.5.3 Zusagen gegenüber der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Stendal

- (1) Werden bei den Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- (2) Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei den Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen.
- (3) Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen bzw. sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit nachzuweisen.

A.5.4 Zusagen gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Seitens der Vorhabenträgerin wird bei Bedarf vor Baubeginn eine schriftliche Vereinbarung zur Ausführung der archäologischen Dokumentation durch das LDA LSA mit dem LDA LSA abgeschlossen.

A.5.5 Zusagen gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

- (1) Die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen durch Bodenaushub und Lagerplätze ist auf ein Minimum zu beschränken und mit dem Bewirtschafter abzustimmen (§ 15 LwG LSA).
- (2) Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch mit landwirtschaftlichen Großmaschinen, muss während der gesamten Bauphase durch geeignete Maßnahmen gesichert bleiben (§ 15 LwG LSA).

- (3) Bei Schachtarbeiten ist der Mutter- und Unterboden zu trennen, verursachte Bodenverdichtungen sind zu beseitigen (§ 15 LwG LSA in Verbindung mit § 202 Baugesetzbuch - BauGB).

A.5.6 Zusage gegenüber dem Landesamt für Geologie und Bergwesen

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen werden dem LAGB zur Verfügung gestellt.

A.5.7 Zusage gegenüber der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord

- (1) Der vorhandene Weg (Gem. Insel, Fl. 9, Fst. 65) wird entsprechend der Richtlinie für den ländlichen Wegebau im Anbindungsbereich an die B 188 auf eigene Kosten auszubauen (Breite 5,50 m; Radien 8 m bis 10 m).
- (2) Die Befestigung (Asphaltdeckschicht ohne Bindemittel) muss mind. im Bereich des Strassengrundstücks, besser aber auf einer Länge von ca. 15 m erfolgen, damit eine Verschmutzung der Bundesstraße durch ein- und ausbiegende Fahrzeuge vermieden wird.
- (3) Der bituminöse Fahrbahnrand der B 188 muss hierzu im Bereich der Anbindung des Weges gerade geschnitten werden. Die Fuge ist nach den derzeit geltenden Richtlinien mit Fugenvergussmasse wieder zu verschließen.
- (4) Beidseits ist ein 1 m breiter Bankettstreifen aus Schotterrasen anzuordnen.
- (5) Entsprechende Planungsunterlagen hierfür sind rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 4 Wochen vorher, der LSBB RB Nord Stendal vorlegen.
- (6) Die Zufahrt wird auf Gefahr des Antragstellers bzw. des Straßenbaulastträgers, der Hansestadt Stendal, benutzt, der für die laufende Unterhaltung zu sorgen hat. Bei Veränderungen des Straßenkörpers hat er diese Zufahrt auf eigene Kosten an die neue Straßenlage anzuschließen. Der LSBB RB Nord, Stendal dürfen durch das benannte Bauvorhaben keine Kosten entstehen.
- (7) Durch das Bauvorhaben darf die Entwässerung der Straße nicht beeinträchtigt werden. Eine Ableitung des Oberflächenwassers von den o. g. Flurstücken auf Straßengelände ist nicht statthaft, andernfalls hat der Antragsteller für den hierdurch entstehenden Schaden zu haften und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen.
- (8) Der Baubeginn, das Bauende (Abnahme) sowie die bauausführende Firma sind rechtzeitig der LSBB RB Nord Stendal schriftlich anzuzeigen.

- (9) Für Arbeiten im Straßenbereich sind die für den Straßenbau geltenden Technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (10) Eine Verschmutzung der Bundesstraße darf durch die Errichtung und den Betrieb des 110 kV-Schaltwerk nicht eintreten. Nicht zu vermeidende Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich (wenn notwendig täglich) und ohne Aufforderung zu beseitigen, andernfalls kann die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen.

A.5.8 Zusagen gegenüber dem Unterhaltungsverband Uchte

Die Überfahrt über den Vorflutgraben A 036 (Brückgraben) ist zu prüfen und anforderungsgerecht herzustellen. Der Gewässerrandstreifen wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der Unterhaltungsordnung des Landkreises Stendal vom 05.11.2012, freigehalten.

A.5.9 Zusagen gegenüber dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- (1) Der Lagefestpunkt 4201 im Bereich der Zuwegungsfläche wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.
- (2) Die Vorgaben des Merkblattes über die Bedeutung und Erhaltung der TP/NivP werden beachtet.

A.5.10 Zusagen gegenüber der Hansestadt Stendal

Der Baubeginn wird der Abteilung Technische Dienste der Hansestadt Stendal rechtzeitig angezeigt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (2) Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) ist einzuhalten.
- (3) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (4) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (5) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.
- (6) Unbedingt zu beachten ist, dass die Landwirtschaftsbetriebe über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich Dauer und Zeitpunkt informiert werden, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden und die Landwirte über die Verwendung der Zahlungsansprüche rechtzeitig entscheiden können.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 "Insel - Wittenberge", PFA 1.2 "Stendal Insel - Neubau 110-kV-Schaltwerk"" hat den Neubau des Schaltwerkes Insel zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 214,400 der Strecke 6185 Berlin-Spandau - Oebisfelde in der Hansestadt Stendal.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Energie GmbH Projektmanagement Berlin I.ETP 1(1) (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.09.2018, Az. I.ET-O-SO, P.031004898, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 "Insel - Wittenberge", PFA 1.2 "Stendal Insel - Neubau 110-kV-Schaltwerk"" beantragt. Der Antrag ist am 21.09.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.01.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.05.2019 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.07.2024, Az.631ppw/003-2018#062, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 09.12.2019 – 63190-631ppw/003-2018#062 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Landesverwaltungsamt als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
0.1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) Referat 24
0.3	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU)
1.202	Landesverwaltungsamt Referat 202
1.304	Referat 304
1.307	Referat 307
1.401	Referat 401
1.402	Referat 402
1.404	Referat 404
1.407	Referat 407
1.409	Referat 409
2.4	Polizeiinspektion Stendal
3.10	Landkreis Stendal
4.33	Hansestadt Stendal
5.2	BVVG mbH
5.4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
6.2	Naturschutzbund Deutschland e.V.
7.1	Landesamt für Umweltschutz
7.2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)
7.3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom
7.6	Landesamt für Geologie und Bergwesen
7.7	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark
7.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
7.20	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
7.25	Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Nord SDL
7.31	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
7.32	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)
7.61	Unterhaltungsverband Uchte
8.1	Deutsche Telekom
8.3	Kabel Deutschland
8.5	MIDEWA-Wasserversorgungsgesellschaft
8.6	Avacon AG
8.7	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
8.8	Neptune ENGIE Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH
8.10	EMS
8.12	GASCADE TRANSPORT GmbH
8.14	50 Hertz Transmission GmbH
8.15	Mineralölverbundleitung
8.16	Dow Olefinverbund GmbH
8.17	NASA
8.18	DB Immobilien / Deutsche Bahn AG
8.19	Storengy Deutschland GmbH
8.20	ONTRAS – VNG Gastransport (GDMcom)
8.25	Stadtwerke Stendal
8.26	GAS LINE
9.2	IHK MD
10.1	EKM / Das Landeskirchenamt
10.3	Bistum Magdeburg
11.1	Vodafone GmbH
11.3	HL komm
11.6	Bundesnetzagentur

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
0.1	MLV Referat 24
1.202	Referat 202
1.307	Referat 307
1.401	Referat 401
1.402	Referat 402
1.404	Referat 404
1.407	Referat 407
1.409	Referat 409
5.2	BVVG mbH
7.2	LDA
7.6	Landesamt für Geologie und Bergwesen
7.7	ALFF Altmark
7.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
7.20	LVerGeo
7.25	LSBB Nord SDL
7.32	LHW
8.1	Deutsche Telekom
8.3	Kabel Deutschland
8.5	MIDEWA-Wasserversorgungsgesellschaft
8.7	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
8.8	Neptune ENGIE Deutschland GmbH
8.9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH
8.10	EMS
8.12	GASCADE TRANSPORT GmbH
8.14	50 Hertz Transmission GmbH
8.15	Mineralölverbundleitung
8.16	Dow Olefinverbund GmbH
8.18	DB Immobilien / Deutsche Bahn AG
8.19	Storengy Deutschland GmbH
8.20	ONTRAS – VNG Gastransport (GDMcom)
9.2	IHK MD
11.1	Vodafone GmbH
11.3	HL komm

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.10	Landkreis Stendal
7.61	Unterhaltungsverband Uchte

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Hansestadt Stendal vom 03.08.2020 bis 02.09.2020 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Zeitgleich wurden die Planunterlagen zur Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes zur Verfügung gestellt. Auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in der Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Hansestadt Stendal am 29.07.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Hansestadt Stendal der 02.10.2020.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 1. Änderung im Verfahren

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren Änderungen an den Planunterlagen vorzunehmen. Es erfolgte eine Änderung der folgenden Unterlagen:

- Unterlage 1 - Erläuterungsbericht
- Unterlage 3.2 – Lageplan Neubau
- Unterlage 3.3 – Lageplan Baustelleneinrichtung und -erschließung

- Unterlage 4 – Bauwerksverzeichnis
- Unterlage 5.1 – Bauwerksplan Gebäudeansicht und -grundriss
- Unterlage 5.2 – Bauwerksplan Grundriss 110 kV
- Unterlage 6.1 – Grunderwerbsplan Alkis
- Unterlage 6.2 – Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlage 7.1 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlage 7.1.1 – Bestands- und Konfliktplan Teil 1 und 2
- Unterlage 7.1.2 – Maßnahmenplan
- Unterlage 7.3 – Umweltverträglichkeitsstudie PFA 1.2
- Unterlage 7.4 – Gesamtbetrachtung zur Umweltverträglichkeitsstudie PFA 1.2 –

PFA 1

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden an der 1. Änderung im Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.10	Landkreis Stendal
4.33	Hansestadt Stendal
7.61	Unterhaltungsverband Uchte

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.33	Hansestadt Stendal
7.61	Unterhaltungsverband Uchte

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.10	Landkreis Stendal

B.1.3.5 2. Änderung im Verfahren

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren Änderungen an den Planunterlagen vorzunehmen. Es erfolgte eine Änderung der folgenden Unterlagen:

- Unterlage 1 – Erläuterungsbericht
- Unterlage 2 – Übersichtsplan TK 25
- Unterlage 3.1 – Lageplan Bestand
- Unterlage 3.2 – Lageplan Neubau
- Unterlage 3.3 – Lageplan Baustelleneinrichtung und -erschließung
- Unterlage 3.4 – Lageplan Rückbau
- Unterlage 4 – Bauwerksverzeichnis
- Unterlage 5.2 – Bauwerksplan Grundriss 110 kV
- Unterlage 6.1 – Grunderwerbsplan Alkis
- Unterlage 6.2 – Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlage 7.1 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlage 7.1.1 – Bestands- und Konfliktplan Teil 1 und 2
- Unterlage 7.1.2 – Maßnahmenplan
- Unterlage 7.3 – Umweltverträglichkeitsstudie PFA 1.2
- Unterlage 7.4 – Gesamtbetrachtung zur Umweltverträglichkeitsstudie PFA 1.2 –
PFA 1
- Unterlage 8.2 – Standortvariantenvergleich
- Unterlage 8.3 – Antrag auf Gewässerbenutzung

Für die weitere Vorgehensweise im Verfahren bedurfte es einer Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin, Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde. Dazu wurde im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Beratung durchgeführt. Im Ergebnis wurde vereinbart, die Variantenuntersuchung auf die Varianten V3, V4 sowie V13 dahingehend zu konzentrieren, worauf im Hinblick auf Umweltbelange, Wegebetrachtung (Zufahrten/Direktanschluss) sowie

Flächeninanspruchnahme eine Abwägung erfolgen kann. Außerdem wurde eine weitere Anpassung der Planunterlagen seitens DB Energie vereinbart.

B.1.3.6 3. und 4. Änderung im Verfahren

Nach einem Zwischenplanungsstand mit dem Index „c“ hat die Vorhabenträgerin am 10.06.2024 bei der Anhörungsbehörde nochmals geänderte Planunterlagen mit dem Index „d“ (Stand 23.04.2024) eingereicht.

Die Planunterlagen mit Planungsstand 4. Änderung (Index „d“) wurden in dem Zeitraum vom 05.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024 erneut öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung dieser Auslegung erfolgte am 31.08.2024 in der Altmarkzeitung und am 04.09.2024 in der Volksstimme (Ausgabe Stendal/Osterburg/Havelberg) sowie online auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes. Die Einwendungsfrist endete am 04.11.2024.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange sowie Grundstücksbetroffene wurden an der 4. Änderung im Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
01.202	Referat 202
01.307	Referat 307
01.401	Referat 401
01.402	Referat 402
01.404	Referat 404
01.405	Referat 405
01.407	Referat 407
01.409	Referat 409
02.004	PI Stendal
03.010	Landkreis Stendal
04.033	Hansestadt Stendal
05.002	BVVG mbH
05.004	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
07.001	Landesamt für Umweltschutz
07.002	LDA
07.003	Bundesnetzagentur für AS LE

Lfd. Nr.	Bezeichnung
07.004	Bundesnetzagentur Bonn
07.006	Landesamt für Geologie und Bergwesen
07.007	ALFF Altmark
07.011	BAIUDBw (Bundeswehr)
07.020	LVerGeo
07.025	LSBB Nord SDL
07.031	Bau- und Liegenschaftsmanagement
07.032	LHW
07.061	Unterhaltungsverband Uchte
08.001	Telekom PTI24
08.003	Kabel Deutschland
08.006	Avacon Netz AG
08.008	Neptune ENGIE Deutschland GmbH
08.009	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH
08.010	EMS
08.011	GDMcom mbH
08.012	GASCADE TRANSPORT GmbH
08.014	50 Hertz Transmission GmbH
08.015	Mineralölverbundleitung
08.016	Dow Olefinverbund GmbH
08.018	DB Immobilien / Deutsche Bahn AG
08.019	Storengy Deutschland GmbH
08.020	ONTRAS – VNG Gastransport (GDMcom)
08.025	Stadtwerke Stendal
08.026	GAS LINE
08.027	Stendalbus
08.028	CEE Operations GmbH
09.002	IHK MD
10.001	EKM / Das Landeskirchenamt
10.003	Bistum Magdeburg
10.019	Kreiskirchenamt Stendal
11.001	Vodafone GmbH
11.003	HL komm
11.006	Bundesnetzagentur

Lfd. Nr.	Bezeichnung
P.001	Schlüsselnummer 2
P.002	Schlüsselnummer 2
P.003	Schlüsselnummer 1
P.004	Schlüsselnummer 3
P.005	Schlüsselnummer 2
P.006	Schlüsselnummer 2
P.007	Schlüsselnummer 2
P.008	Schlüsselnummer 2
P.009	Schlüsselnummer 4
P.010	Schlüsselnummer 4
P.011	Schlüsselnummer 6
P.012	Schlüsselnummer 7

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
01.202	Referat 202
01.307	Referat 307
01.401	Referat 401
01.402	Referat 402
01.404	Referat 404
01.405	Referat 405
01.407	Referat 407
02.004	PI Stendal
07.001	Landesamt für Umweltschutz
07.011	BAIUDBw (Bundeswehr)
08.001	Telekom PTI24
08.006	Avacon Netz AG
08.008	Neptune ENGIE Deutschland GmbH
08.009	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH
08.010	EMS
08.011	GDMcom mbH
08.014	50 Hertz Transmission GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
08.016	Dow Olefinverbund GmbH
08.018	DB Immobilien / Deutsche Bahn AG
10.003	Bistum Magdeburg
11.003	HL komm

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
03.010	Landkreis Stendal
04.033	Hansestadt Stendal
07.002	LDA
07.006	Landesamt für Geologie und Bergwesen
07.007	ALFF Altmark
07.020	LVerGeo
07.025	LSBB Nord SDL
07.032	LHW
07.061	Unterhaltungsverband Uchte
09.002	IHK MD
10.019	Kreiskirchenamt Stendal
11.006	Bundesnetzagentur

B.1.3.7 Erörterung

Auf eine Erörterung wurde gem. § 18a Abs. 5 AEG verzichtet.

Da die Vorhabenträgerin nach Beendigung der 1. ergänzenden Anhörung zugesagt hat, allen im Anhörungsverfahren vorgetragenen Belangen zuzustimmen (siehe E-Mail der Vorhabenträgerin vom 04.02.2025), wurde nach Rücksprache am 30.01.2025 mit der Planfeststellungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

B.1.3.8 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 16.04.2025 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.1.4 Abschließende Anpassung der wasserrechtlichen Unterlagen (5. Änderung)

Aufgrund von Nachforderungen des Sachbereichs 6 erfolgte eine Anpassung der wasserrechtlichen Unterlagen mit Planungsstand vom 06.09.2025. Die angepassten Papierunterlagen gingen am 11.11.2025 ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH Projektmanagement Berlin I.ETP 1(1).

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin ohne Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Das Schaltwerk liegt in der kontinentalen Region des Landes Sachsen-Anhalt in der Landschaftseinheit (LE) 1 Landschaften am Südrand des Tieflandes in der LE1.1.2 Östliche Altmarkplatten. Es handelt sich um eine überwiegend landwirtschaftlich geprägte gewässerreiche Offenlandschaft der Platten und Talniederungen des Tieflandes im Raum Kalbe - Stendal. Es ist eine waldarme Offenlandschaft mit mäßig hohem Anteil an naturnahen Landschaftsteilen. Die potentiell natürliche Vegetation reicht von Flattergras-Buchenwald, Straußgras-Eichenwald, Linden-Eichen Hainbuchenwald, Waldziest-Stieleichen-Hainbuchenwald über Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald bis zu Pfeifengras-Birken-Eichenwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und Walzenseggen Erlenbruchwald. Das Bau Feld des Vorhabens wird durch großflächige Ackerflächen, intensiv beweidetes Grünland, kleinere heckenartige Gehölzbestände, Säume und Ruderalfluren und den Schmelgraben mit überwiegend geschlossenen Erlensäumen bestimmt. Die nächstgelegene Ortslage ist Stendal Insel mit ca. 0,7 km Entfernung in östlicher Richtung. Nahrstedt liegt etwa 2 km nordwestlich des geplanten Schaltwerkes. Westlich des Schmelgrabens befinden sich die Umspannwerke Stendal West und Nahrstedt-Nord. Die Bundesstraße 188 verläuft ungefähr 0,2 km nördlich des Vorhabens.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturdenkmälern. Im Umfeld von bis zu 4 km sind keine Natura 2000- Gebiete vorhanden.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit [optional] und den Erkenntnissen aus der

Erörterung sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Während der Bauphase kann es in angrenzenden Wohngebieten und im siedlungsnahen Freiraum zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch Lärm- und Schadstoffemissionen der Baumaschinen und -fahrzeuge kommen. Anlagebedingt ergeben sich visuelle Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und des siedlungsnahen Freiraumes.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch Geräuschemissionen oder elektromagnetische Felder sind aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte auszuschließen. Kurzfristige temporäre Störungen / Inanspruchnahme / Schadstoffemissionen im Rahmen von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sind äußerst selten und sehr kurzfristig und treten in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung auf.

B.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben kommt es zur Inanspruchnahme von Biotopen. Diese sind im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme durch die Bautätigkeiten und die anlagenbedingte Inanspruchnahme zurückzuführen. Im Bereich von neu zu errichtenden Anlagen kommt es zu einer dauerhaften Veränderung der Biotopstruktur. Betriebsbedingt sind keine unmittelbaren oder mittelbaren Vorhabenwirkungen.

Bau- und anlagebedingt ergeben sich Verluste von Gehölzvegetation, Intensivgrünland, Acker, Uferstaudenflur, Ruderalflur, Gebüsche frischer Standorte, begradigter/ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen.

Es kann zwar im Bereich der Herstellung des Grabeneinlaufs zur Beschädigung der Gehölze am Ufer des Schmelgrabens kommen, ebenso kann krautige Vegetation beeinträchtigt werden.

Durch baubedingte Verlärmung, Anwesenheit von Menschen und Bewegungen sind temporäre Störungen von Tieren, z. B. von Vögeln, möglich. Durch die relative Nähe des neu zu errichtenden Schaltwerkes zum Schmelgraben werden die kleinflächig

vorhandenen Feuchtgebiete und offenen Uferbereiche für den Weißstorch nicht mehr nutzbar sein.

B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Für das Vorhaben werden sowohl bauzeitlich Flächen in Anspruch genommen als auch Flächen versiegelt. Die bauzeitliche Beanspruchung beläuft sich auf die Anlage von LKW-Parktaschen und einer Baustelleneinrichtungsfläche und umfasst 13.460 m². Die dauerhafte Neuversiegelung beträgt 2.913 m².

B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Auf den Baustelleneinrichtungsflächen und im Baubereich der Herstellung der Anbindung der Entwässerung an den Schmelgraben besteht die Gefahr der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.

Die geplanten Neuversiegelungen können zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung führen.

B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu Abgas- und Staubemissionen durch Baumaschinen und Bautätigkeiten. Auf die mikroklimatische bzw. lufthygienische Situation hat der bauzeitliche Verlust von Vegetation und der geringe Umfang der versiegelten Flächen keine Auswirkungen.

B.3.2.2.6 Auswirkungen auf Landschaft

Durch das Vorhaben kommt es nicht zum Verlust von landschaftsprägenden Elementen, aber durch die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Grundflächen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Das technische Bauwerk wirkt hauptsächlich in Richtung Vinzelberger Weg. Zur nördlich gelegenen Bundesstraße reduzieren die Vorbelastungen der Straße, die westlich des Schmelgrabens gelegenen Anlagen, der Abstand und die Hintergrundfunktion des Bewuchses am Schmelgraben die Beeinträchtigungswirkung. Somit ergibt sich als relevante visuelle Beeinträchtigung vor allem die Sichtbarkeit des Vorhabens vom Vinzelberger Weg aus.

Die Zugänglichkeit der Landschaft wird nicht beeinträchtigt, für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsame Wege werden nicht beseitigt oder zerschnitten. Für den Erholungswert ergeben sich keine Veränderungen.

Temporäre bauzeitliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen ergeben sich durch die Baustelle, die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie den Baustellenverkehr.

B.3.2.2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind aufgrund der Charakteristik des Vorhabens als sehr geringfügig einzuschätzen. Im Trassenbereich gibt es mehrere Verdachtsflächen für Bodendenkmale.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser. Durch die Zerstörung von Vegetationsstrukturen gehen Brut- und Nahrungshabitate für Tiere verloren. Anlagebedingter Bodenverlust durch Versiegelung ist gleich bedeutsam mit dem Verlust von Flächen für die Infiltration des Niederschlagswassers in den Grundwasserleiter.

B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der

Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Unterlage 7.3) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anwohner durch Baulärm auftreten werden, da die Grenzwerte der AVV Baulärm zur angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden. Außerdem werden dazu nur Geräte/Maschinen eingesetzt und betrieben, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Arbeiten im Nachtzeitraum sind nicht geplant. Es finden keine Abbrucharbeiten, sondern nur Neubauarbeiten statt.

Eine landschaftsgerechte Eingrünung mit Sichtschutzfunktion (Schwerpunkt Richtung Vinzelberger Weg) kann mit der Neugestaltung des Geländes den Eingriff kompensieren (Maßnahmen 006_A und 007_A).

B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der bauzeitlich bedingte Vegetationsverlust wird als nicht erheblich eingeschätzt, da die Flächeninanspruchnahme nur temporär stattfindet und eine Rekultivierung vorgesehen ist. Die angrenzenden Vegetationsbestände werden durch die Vermeidungsmaßnahme 003_V geschützt.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope. Die Beeinträchtigungen können durch diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden. Bezüglich näherer Ausführungen wird auf den Punkt „Naturschutz und Landschaftspflege“ unter B.4.5 verwiesen.

Baubedingte Beeinträchtigungen für Brutvögel durch Lärm, visuelle Störreize etc. werden durch eine Beschränkung der Baufeldfreimachung (002_V) vermieden. Eine Tötung und Verletzung von nesthockenden Jungvögeln sowie die Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) im Rahmen der Baufeldfreimachung wird ebenfalls durch

eine Bauzeitenregelung vermieden, d. h. die Fällung von Bäumen bzw. Rodung von Sträuchern erfolgt außerhalb der allgemeinen Brutzeit ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.

Zur Verbesserung der Qualität des Nahrungshabitats des Weißstorchbrutpaares in Stendal Insel erfolgt mit der Maßnahme 009_G eine Aufwertung im Nahrungsareal des Weißstorchpaares.

B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden sind zeitlich begrenzt. Nach Fertigstellung des Vorhabens stehen die Flächen dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge der baubedingten Inanspruchnahme können ausgeschlossen werden.

Der vollständige Verlust der Bodenfunktion durch dauerhafte Versiegelungen und die damit verbundene dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird durch diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden durch den Eintrag von Schadstoffen können bei Ausführung der Bauarbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen werden.

B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Eine Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge kann lediglich bei einem Havariefall, welcher nicht voraussehbar ist, auftreten.

Mit Umsetzung der Maßnahme 001_V (Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden Schadstoffeinträge in den Wasserhaushalt vermieden.

Durch den geringen Umfang der Versiegelung und die zu erwartende Versickerung des Oberflächenwassers in den Randbereichen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung auszugehen.

B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die geringfügigen nachteiligen klimatischen Veränderungen während der gesamten Bauausführung durch zusätzliche Schadstoffimmissionen (Abgas, Staub) sowie die Beseitigung von Vegetationsstrukturen werden nach Fertigstellung des Vorhabens

relativ schnell zurückgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes kann ausgeschlossen werden.

B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die während der Bauausführung durch visuelle Störreize entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Befahrung mit Baufahrzeugen, Lagerung von Baustoffen) sind unvermeidbar und für den Betrachter insbesondere wegen ihres temporären Charakters zumutbar. Die Wirkungen dieser bauzeitlichen Anlagen sind nicht geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu führen.

Eine landschaftsgerechte Eingrünung mit Sichtschutzfunktion (Schwerpunkt Richtung Vinzelberger Weg) kann mit der Neugestaltung des Geländes den Eingriff in das Landschaftsbild kompensieren (Maßnahmen 006_A und 007_A).

B.3.2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Während der Bauausführung wird besonders auf mögliche Funde von Bodendenkmälern geachtet. Sollten sich Hinweise ergeben, wird die zuständige Denkmalschutzbehörde sofort informiert. Hinsichtlich des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

B.3.2.4 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Planung des Vorhabens dem Prinzip der Umweltvorsorge ausreichend Rechnung trägt.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens gemäß den Vorgaben des § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgeschlossen, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange soweit möglich zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht, unvertretbare Wechselwirkungen ergeben sich nicht.

Zusammenfassend betrachtet, führt das geplante Vorhaben zwar zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft, den Eingriffen wird jedoch durch angemessene Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Das Eintreten

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird für alle betroffenen Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Baubedingte Immissionen werden durch geeignete Maßnahmen reduziert. Die anlagebedingten Auswirkungen werden nicht als erheblich eingeschätzt. Betriebsbedingte Auswirkungen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Umweltbelange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau des Schaltwerkes Stendal Insel.

Zur Versorgung der Oberleitung (OL) von elektrifizierten Bahnstrecken sind entlang der Eisenbahnstrecken Einspeisepunkte erforderlich. Die OL-Anlage der Bahnstrecke Berlin – Hamburg wird zum Teil noch über dezentrale Umformerwerke (dUfw) u.a. in Wittenberge mit Fahrstrom versorgt.

Das dUfw Wittenberge befindet sich an der Strecke 6100 Berlin-Spandau – Hamburg Altona bei km 126,0. Die Strecke 6100 ist Teil des Transeuropäischen Netzes (TEN), konkret des Hochgeschwindigkeitsverkehrs- (HGV-) Korridor North Sea – Baltic.

Da die wirtschaftliche Nutzungsdauer des dUfw Wittenberge erreicht und eine frequenzelastische Versorgung am Standort Wittenberge vorgesehen ist, sind der Neubau eines Unterwerks in Wittenberge und der Neubau eines BL-Anschlusses für das Uw erforderlich. Der Neubau des BL-Anschlusses erfordert eine Auftrennung der BL „Solpke – Heeren“ und den Neubau der BL 347 „Insel – Wittenberge“. Zur Sicherstellung der Versorgungszuverlässigkeit der Bahnenergie-versorgung ist die Verschaltung der BL 347 mit der aufgetrennten BL „Solpke – Heeren“ über ein neu zu errichtendes Schaltwerk am Standort Stendal Insel erforderlich.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung resultiert aus der Gewerketrennung. Die Leitungsanlagen können anderweitig strukturiert abgearbeitet werden, so dass eine Trennung von Schaltwerk und Leitung sinnvoll und geboten ist.

B.4.3 Variantenentscheidung

Für die Standortwahl wurden folgende Zwangspunkte berücksichtigt:

- Nähe zur Trassierung der geplanten Bahnstromleitung (BL) 347 „Heeren (Insel)-Wittenberge“
- Nähe zur aufzutrennenden BL „Solpke – Heeren“
- Nähe zu 50-Hz-Übertragungs- / Verteilnetzanlagen (Bündelung von Verkehrsinfrastruktur)
- Zuwegbarkeit für Schwerlasttransporte
- Flächenverfügbarkeit
- Abstände zu Wohnbebauung (Schall, elektromagnetische Felder, 26.BImSchV)
- Wirtschaftlichkeit
- Vorhaltung von Reservefläche für einen mittelfristigen Ausbau des Sw zu einem Umrichterwerk (Urw)
- Realisierbarkeit redundanter Telekommunikations- und Eigenbedarfsanschlüsse
- Meidung von mit Freileitungen überspannten Standorten
- Möglichst geringer Einfluss auf Schutzgüter der Umwelt

Unter Berücksichtigung der Zwangspunkte wurden im Jahr 2015, zum Beginn der Vorplanung, insgesamt 34 wohngebietsferne Standorte (mit Untervarianten 41) im Umfeld des Umspannwerks Stendal-West, als potenziell geeignete Standorte eingegrenzt und untersucht. Es handelt sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die teils nicht oder über Feldwege erschlossen sind.

Eine Zusammenfassung des durchgeführten Variantenvergleiches ist in der Unterlage 8.2 abgelegt.

Aufgrund von bestehenden und geplanten Bauwerken Dritter, unwirtschaftlicher Grundstückskosten, mangelnder Grundstücksverkaufsbereitschaft der Eigentümer oder dinglich gesicherten Vorkaufsrechten Dritter, blieb im Jahr 2015 nur die Standortvariante V13 übrig, die seitdem weiter geplant wurde.

In der Unterlage 8.4 wurden 3 ausgewählte Standortvarianten im Jahr 2023 einem ergänzenden Variantenvergleich unterzogen.

Die untersuchten Varianten liegen auf intensiv genutzten Ackerflächen bzw. Grünland. Die Flächeninanspruchnahme des eingezäunten Schaltwerks ist standortunabhängig für alle Varianten gleich. Unterschiede ergeben sich durch den Flächenbedarf für die standortbezogenen Zufahrten. Als Ergebnis des ergänzenden naturschutzfachlichen Variantenvergleichs zeigt sich die geringste Beeinträchtigung

für Natur und Landschaft bei V4, gefolgt von V3a und gleichrangig gefolgt von V3b und V13. Insgesamt unterscheiden sich die einzelnen Varianten nur marginal, sodass die naturschutzfachlichen Belange nicht zwingend maßgeblich für die Wahl der Vorzugsvariante sind. Ausschlussgründe liegen für keine dieser Varianten vor. Die Variante 13 stellt unter Berücksichtigung der Untersuchungskriterien einen umweltverträglichen und technisch sinnvollen Standort für das Sw Stendal dar.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Im Zuge des Bauvorhabens „Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, PFA 1.2 „Stendal Insel – Neubau 110-kV-Schaltwerk“ gehen die in der o. a. Tenorierung genannten Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG einher, die einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedürfen.

Das Bauvorhaben liegt ausweislich der Angaben in den Planunterlagen außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Wenn nachfolgend nicht näher erläutert, dienen die auferlegten Nebenbestimmungen der Erfüllung des Bewirtschaftungsermessens zur Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG. Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 5, 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Durch die beantragen Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Weiterhin sind die für den Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Dem Reinheitsgebot der tangierenden Gewässer gemäß §§ 32, 48 ff WHG wird mit den aufgeführten Nebenbestimmungen ebenfalls Rechnung getragen. Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasser- und Oberflächengewässerverordnung (GrwV, OGewV). Außerdem läuft die

Baumaßnahme den Bewirtschaftungszielen der EU Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27, 47 WHG) unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zuwider. Der entsprechende „wasserrechtliche Fachbeitrag“ wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Forderungen des Unterhaltungsverbandes Uchte werden vollumfänglich umgesetzt, so dass keine Konflikte verbleiben.

Die vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft geforderte Untersuchung vor dem Hintergrund von Hochwasserereignissen hat die Vorhabenträgerin vorgenommen.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 7.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar.

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- | | |
|-------|---|
| 001_V | Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| 002_V | Bauzeitbeschränkung für Baufeldfreimachung |
| 003_V | Biotop- und Gehölzschutz |

004_V Wiederherstellung bauzeitlich benötigter Flächen

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

K3 Bau- und anlagebedingter Vegetationsverlust, Versiegelung und Teilversiegelung durch das Schaltwerk und die Zufahrt

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.1) wird der Kompensationsbedarf in Tabelle 3 gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 56.232 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 57.399 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

005_A Anlage von Wegesäumen

006_A Pflanzung einer Strauch- und Baumhecke

007_A Pflanzung einer Strauchhecke

008_A Rasenansaat

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der

Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieser Genehmigung getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 (1) festzustellen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel gegebenen Hinweise zu beachten (siehe Punkt A.5.1).

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

B.4.7 Immissionsschutz

Aufgrund der weiten Entfernungen zu empfindlichen Strukturen und Nutzungen sind keine unzumutbaren Immissionen zu erwarten. Die Vorhabenträgerin beachtet bereits in dem Bauprogramm das Minimierungsgebot.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die geforderten Auflagen der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde wurden zugesagt, so dass die Belange aus Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz gewahrt sind.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Die Forderungen des ALFF Altmark werden vollumfänglich umgesetzt, so dass keine Konflikte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verbleiben.

B.4.10 Denkmalschutz

Die Themen aus dem Bereich der Archäologie können zusagegemäß mit dem Landesamt ausgeräumt werden.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen

Die Schutzansprüche der Drittanlagenbetreiber sind durch die Vorhabenträgerin umfänglich aufgearbeitet worden. Verbliebene Konflikte waren nicht zu entscheiden.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Anbindung der öffentlichen kommunalen Straße an die Bundesstraße 188 verursacht zahlreiche Konflikte. Durch die Zusage der geforderten Punkte der LSBB konnten eventuelle Probleme ausgeräumt werden. Die Zusagen zu Schadenersatzfragen und zur Sondernutzung konnten aus rechtlichen Gründen nicht aufgenommen werden. Nur etwaige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erfolgen außerhalb der Konzentrationswirkung. Etwaige Schadenersatzverhältnisse unterliegen nicht der Regelungsbefugnis der Planfeststellungsbehörde.

B.4.13 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.7 weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sämtliche öffentliche Belange konnten durch Zusagen erledigt werden. Konflikte sind nicht verblieben. Betroffene Dritteigentümer sind im Wesentlichen mit der Maßnahme

einverstanden. Flächen wurden auf das Minimalste beschränkt und dienen im Übrigen der Verbesserung einer öffentlichen Straße der Hansestadt Stendal.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 206

39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 206

39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 30.12.2025

Az. 631ppw/003-2018#062

EVH-Nr. 3408897

Im Auftrag

(Dienstsiegel)